

# Strafverfolgungsstatistik

Anlage 1

E/H\*

## Zählkarte

für Personen, die nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt wurden

Beim Ausfüllen ist zu beachten: Die Zählkarte ist für eine handschriftliche Ausfüllung (mit Tinte oder Kugelschreiber) angelegt. In die leeren Kästchen (Signierfelder) sind die neben den zutreffenden Antworten in Klammern stehenden Ziffern einzutragen; bei Frage 2 z. B. die Signierziffer 1, wenn es sich um einen männlichen Täter handelt. Die gerasterten Felder werden im Bayerischen Statistischen Landesamt ausgefüllt. Eine genaue Anleitung zum Ausfüllen der Zählkarte enthält die Bekanntmachung vom 20. November 1974 (JMBl. S. 352).

Oberlandesgerichtsbezirk ..... Lfd. Nr. der Zählkarte im Kalenderjahr: .....

.....gericht in .....

Aktenzeichen .....

Monat der Rechtskraft: ..... 19.....

Vom Statistischen Landesamt auszufüllen		
1	2	3-8
KA	Jahr	Lfd. Nr. d. Zk. i. Ld.

Kennzahl des Landgerichtsbezirks: 

9-10 0 0					

1. Vor- und Familienname: .....

2. Geschlecht: männlich (1) — weiblich (2) 

11	

3. Geburtsdatum (ggf. vermutl. Geburtsjahr):  
Tag ..... Monat ..... Jahr (18 bzw.) 19 

12	13

4. Datum der (letzten) Tat (ggf. ungefähr):  
Tag ..... Monat ..... Jahr 19 

14	15
16	

5. Staatsangehörigkeit:  
Deutscher und ohne Angabe (0) — Angeh. der Stationierungstreitkräfte einschl. zivilem Gefolge (1) — staatenlos (2) — Grieche (3) — Italiener (4) — Jugoslawe (5) — Portugiese (6) — Spanier (7) — Türke (8) — sonstige (9) 

17	

6. Soldat der Bundeswehr (z. Z. der Tat):  
nein (0) — im Mannschaftsstand (1) — Unteroffizier (2) — Offizier (3) 

18	

7. Straftaten:  
7.1 Bezeichnung und genaue Angabe aller Strafbestimmungen nach §, Abs., Nr. und Buchst.  
Im Falle ihrer Anwendung sind auch folgende Bestimmungen anzugeben: §§ 20, 21, 23, 44, 48, 52, 53, 56, 59, 69, 69 a StGB 

19	21
22	25

..... 

26	27
28	29

7.2 Bei §§ 222, 230, 315 c, 316, 330 a StGB und § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG:  
in Verbindung mit einem Verkehrsunfall?  
ja (1) — nein (0) 

30	

7.3 Bei §§ 170 d, 176, 177, 211, 212, 213, 217, 221, 222 (außer im Straßenverkehr), 223, 223 a, 223 b, 224, 225, 226, 235, 239 a, 239 b StGB:  
Kind (unter 14 Jahren) als Opfer?  
nein (0) — wenn ja: Zahl der Kinder (9 u. mehr „9“) 

31	

8. Inhalt der Entscheidung:

8.1 Hauptstrafe (als schwerste Strafe):

- Freiheitsstrafe**
- unter 6 Mon. (11)
  - 6 Mon. (12)
  - mehr als 6 Mon. bis einschl. 9 Mon. (13)
  - mehr als 9 Mon. bis einschl. 1 Jahr (14)
  - mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre (15)
  - mehr als 2 Jahre bis einschl. 3 Jahre (16)
  - mehr als 3 Jahre bis einschl. 5 Jahre (17)
  - mehr als 5 Jahre bis einschl. 10 Jahre (18)
  - mehr als 10 Jahre bis einschl. 15 Jahre (19)
  - lebenslang (20)

**Strafarrest (21)**

- Geldstrafe (auch gegen Verwarnte)**
- von 5 bis einschl. 15 Tagessätzen (1)
  - von 16 bis einschl. 30 Tagessätzen (2)
  - von 31 bis einschl. 90 Tagessätzen (3)
  - von 91 bis einschl. 180 Tagessätzen (4)
  - von 181 bis einschl. 360 Tagessätzen (5)
  - von 361 und mehr Tagessätzen (6)

- Höhe des Tagessatzes:
- 2 bis einschl. 10 DM (1)
  - mehr als 10 bis einschl. 20 DM (2)
  - mehr als 20 bis einschl. 50 DM (3)
  - mehr als 50 bis einschl. 100 DM (4)
  - mehr als 100 DM (5)

8.2 Geldstrafe neben oder in Verbindung mit Freiheitsstrafe:

ja (1) — nein (0) 

36	

8.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen:

- Fahrverbot (§ 44 StGB) auf die Dauer von**
- 1 Mon. (1)
  - mehr als 1 Mon. bis einschl. 2 Mon. (2)
  - mehr als 2 Mon. bis einschl. 3 Mon. (3)
- Aberkennung von Bürgerrechten (§ 45 Abs. 2 und 5 StGB) (4)**
- Verfall (§§ 73, 73 a StGB) (5)**
- Einziehung**
- nach §§ 74, 74 a, 74 c StGB (6)
  - nach § 74 d StGB (7)
  - sonstige (nicht bei §§ 44, 69, 69 a StGB) (8)

\* E = Erwachsener, H = Heranwachsender, bei dem allgemeines Strafrecht angewandt wurde.

**8.7 Maßregeln der Besserung und Sicherung:**

Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre (§§ 69, 69 a StGB) auf die Dauer von

- bis einschl. 6 Mon. (1)
- mehr als 6 Mon. bis einschl. 2 Jahre (2)
- mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre (3)
- für immer (4)

41

- Unterbringung in
- psychiatrischem Krankenhaus (5)
  - Entziehungsanstalt (6)
  - Sicherungsverwahrung (7)

42

- Anordnung der Führungsaufsicht (nur § 68 Abs. 1 StGB) (8)

43

- Anordnung von Berufsverbot (9)

44

**8.8 Sonstige Entscheidungen:**

- Freispruch (1)
- Von Strafe abgesehen (2)
- Verfahren eingestellt nach § ..... StPO oder auf Grund einer Amnestie. (3)
- Strafaussetzung (§ 56 StGB) (4)
- Verwarnung m. Strafvorbehalt (§ 59 StGB) (5)
- Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 59 b StGB) (6)
- Auflagen (§ 56 b Abs. 2 StGB) (7)
- Weisungen (§ 56 c Abs. 2 und 3 StGB) (8)

45

46

47

**8. Untersuchungshaft:** ..... (ja - nein)

wenn ja, Dauer der Untersuchungshaft:  48

..... Jahre ..... Monate ..... Tage länger (7) - kürzer (8) - gleich lang (9) als bzw. wie erkannte Strafe  49

- Gründe:
- Flüchtig oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO) (1)
  - Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) (2)

50

51

- Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO) (3)

- Wiederholungsgefahr bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO) (4)

52

- Wiederholungsgefahr bei Straftaten, die in § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO genannt sind (5)

**10. Vorverurteilungen bzw. frühere Maßregeln:**

**10.1 Vor der Tat wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt:**

- nicht ermittelt (0)
- nicht vorbestraft (1)
- vorbestraft (2)

53

Wenn ja, Anzahl der Vorverurteilungen (9 und mehr „9“)  54

**10.2 Schwerste Vorverurteilungen:**

Freiheitsstrafe (auch Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft)

- unter 6 Mon. (1)
- 6 Mon. bis einschl. 1 Jahr (2)
- mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre (3)
- mehr als 2 Jahre (4)
- Jugendstrafe (5)
- Strafarrest nach dem WStG (6)
- Geldstrafe (7)
- Maßnahmen nach dem JGG (8)

55

**10.3 Frühere Aussetzungen der Strafe:**

- Jetzige Verurteilung erfolgte nach früherer Aussetzung des Strafrestes (§ 57 StGB bzw. §§ 88, 89 JGG oder i. Gnadenwege) (1)
- früherer Strafaussetzung (§ 56 StGB bzw. § 21 JGG oder i. Gnadenwege) (2)

56

**10.4 Frühere Nebenstrafen:**

- Schon früher einmal oder öfter Fahrverbot: 1 mal (3)
  - 2 mal oder öfter (4)
- (Nur ausfüllen, wenn auch im gegenwärtigen Verfahren Fahrverbot verhängt wurde)

57

**10.5 Frühere Maßregeln:**

- Schon früher einmal oder öfter Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) 1 mal (5)
  - 2 mal oder öfter (6)
- (Nur ausfüllen, wenn auch im gegenwärtigen Verfahren Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) angeordnet wurde)

58

**20. Bemerkungen:**

Datum: .....

(Name und Amtsbezeichnung des Ausfüllenden)